OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-550877/19/KH

Datum:
Linz, 22. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde der Frau Mag. S R, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Februar 2016, GZ: UR01-12-17-2015/Je, betreffend einen Behandlungsauftrag nach § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid vom 29. Februar 2016, GZ: UR01-12-17-2015/Je, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) der Frau Mag. S R (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, einen Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), mit welchem der Bf aufgetragen wurde, die auf dem Grundstück Nr. X, KG N, Marktgemeinde H, abgelagerten 1.200 t mineralischen Baurestmassen sowie die 1.700 t natürlichen Bodenaushubmaterialien bis spätestens 30. April 2016 einem zur Sammlung oder Behandlung derartiger Abfälle Befugten zu übergeben und die entsprechenden Entsorgungsnachweise bis spätestens 1. Mai 2016 der belangten Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 2. März 2016, erhob die Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin brachte sie u.a. vor, dass es sich bei den verfahrensgegenständlichen Materialien um mineralische Baustoffe der Qualitätsklasse A handle und die Firma X & X, H, beauftragt worden sei, am verfahrensgegenständlichen Grundstück die genannten Materialien als Bodenverbesserungsmaßnahme einzubringen, da diese Fläche landwirtschaftlich nicht genutzt werden konnte, weil sie aufgrund der in diesem Bereich bestehenden Straßenentwässerung zu feucht bzw. zu sumpfig gewesen sei. Bei dem verfahrensgegenständlichen Hochbauziegel-Recyclingmaterial handle es sich um einen Recycling-Baustoff im Sinne des § 7 der Recycling-Baustoffverordnung und mit Übergabe an den Dritten sei das Ende der Abfalleigenschaft erreicht worden. Davon abgesehen, könnten gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 Recycling-Baustoffverordnung Recycling-Baustoffe, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung (1. Jänner 2016) hergestellt wurden, bis 31. Dezember 2017 gemäß den Vorgaben des Kapitels 7.14 des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2011 verwertet werden. Demgemäß könnten in hydrologisch weniger sensiblen Gebieten - so wie im gegenständlichen Fall - Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse A+ und A ungebunden ohne/mit Deckschicht bzw. in gebundener Form ohne/mit Deckschicht verwendet werden - somit sei die Verwendung des Hochbauziegel-Recyclingmaterials 0/80 der Qualitätsklasse A im gegenständlichen Fall zulässig gewesen. Von den verwendeten Stoffen gehe keine Umweltgefährdung aus und sei daher bereits der objektive Abfallbegriff nicht erfüllt. Auch der subjektive Abfallbegriff sei nicht erfüllt, da die Bf aufgrund der vorliegenden Zertifikate davon ausgehen habe können, dass es sich bei den verwendeten Materialien um keinen Abfall im Sinne des AWG 2002 handle. Eine Entledigungsabsicht der Bf habe ebenso zu keinem Zeitpunkt bestanden.
Die Bf beantragte weiters die Einräumung einer Frist zur Einholung eines Privatgutachtens. Der Beschwerde lagen das betreffend das gegenständliche Recycling-Material erstellte Probenentnahmeprotokoll, das Gutachten von Dr. B sowie eine Fotodokumentation des gegenständlichen Grundstückes bei.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 23. November 2016. Bei dieser Verhandlung waren neben der Bf und ihrem Rechtsvertreter ein abfalltechnischer Amtssachverständiger sowie eine Amtssachverständige für Land- und Forstwirtschaft anwesend. Weiters wurde Herr C S von der Firma X & X von der Bf als Zeuge namhaft gemacht und als solcher einvernommen. Infolge der Verhandlung beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Amtssachverständigen der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens. Die Aussagen der Parteien und des Zeugen sowie die fachlichen Stellungnahmen und Gutachten wurden dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

1. Aufgrund einer Anzeige bei der belangten Behörde, dass auf dem Grundstück Nr. X, KG N, Marktgemeinde H, illegal mineralische Abbruchbaurestmassen sowie natürliche Bodenaushubmaterialien ohne Bewilligung abgelagert würden, wurde ein abfalltechnischer Amtssachverständiger mit der Durchführung eines Lokalaugenscheines beauftragt, welcher am 3. Juni 2015 von diesem durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass das gegenständliche mineralische Abbruchmaterial nach Abtrag des vorhandenen Humus flächig in einer ca. 30-40 cm starken Schicht aufgetragen und nachfolgend wieder mit dem vorhandenen Humusmaterial bedeckt wurde, wobei diese Bedeckung zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheines auf ca. 3/4 der Fläche bereits wieder aufgebracht worden war. An der westlichen Grundstücksgrenze wurden Bodenaushubmaterialien in der Gesamtmenge von ca. 150 m³ vorgefunden. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahme war die Firma X & X in H beauftragt bzw. waren die Maßnahmen Anfang März 2015 bis Juni 2015 durchgeführt worden.

2. Seitens der Firma X & X wurden dem Amtssachverständigen die Probenentnahmeprotokolle von Dr. B, welche die Probennahmen hinsichtlich des gegenständlichen mineralischen Abbruchmaterials dokumentieren, übermittelt. Daraus geht hervor, dass das untersuchte Recyclingmaterial, welches auf die gegenständliche landwirtschaftliche Nutzfläche aufgebracht wurde, die Qualitätsklasse A erfüllt. Da diesem Nachweis jedoch eine Probennahmeskizze bzw. die Fotodokumentation, welche während der Probennahme des ausführenden Untersuchungsinstitutes zu erstellen ist, nicht angeschlossen waren, führte der abfalltechnische Amtssachverständige in seiner fachlichen

Stellungnahme vom 30. Juni 2015 aus, dass aufgrund des fehlenden Datenmaterials nicht zweifelsfrei feststehe, dass die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche eingebrachten Recycling-Baurestmassen lückenlos die geforderte Qualitätsklasse A aufweisen und dass eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere des Bodens und des Grundwassers, insofern nicht gänzlich auszuschließen sei.

3. Zur Frage, ob es sich bei der gegenständlichen Maßnahme, wie von der Bf behauptet, um eine solche zur Bodenverbesserung handle, wurde von der belangten Behörde eine fachliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft eingeholt. In dieser bodenschutzfachlichen Stellungnahme vom 12. November 2015 führte die Amtssachverständige aus, dass die in den vorgelegten Unterlagen angeführte Vorgehensweise nicht dem Stand der Technik in Bezug auf Bodenverbesserungen entspräche und daher als hierfür nicht geeignet zu bezeichnen sei.

4. Die belangte Behörde holte weiters eine fachliche Stellungnahme eines Amtssachverständigen für Naturschutz vom 4. November 2015 ein, in welcher dieser ausführte, dass durch die gegenständliche Maßnahme das Niveau der Grundfläche um ca. 90 cm angehoben worden sei und dass dies keine nach dem Naturschutzgesetz bewilligungspflichtige geländegestaltende Maßnahme darstelle. Allerdings bestehe eine naturschutzrechtliche Anzeigepflicht für die Verwendung einer Grundfläche zum Ablagern von Abfall. Nach Fertigstellung der Maßnahme sei keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten und die Veränderungen des Naturhaushaltes durch den Einbau der Drainageschicht seien naturschutzfachlich kaum bedeutsam, da es sich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handle. Voraussetzung sei jedoch, dass es sich um unbedenkliches Material handle, von dem keine Umweltgefährdung ausgehe. Weiters wies der Amtssachverständige darauf hin, dass diese Maßnahme, nämlich ein flächiger Einbau einer Drainageschicht, seines Wissens nach keine gängige, örtlich übliche Methode zur Bodenverbesserung sei. Dies begründete er damit, dass in unmittelbarer Nähe zum gegenständlichen Grundstück vor wenigen Jahren die Entnahme einer wasserdurchlässigen Schicht (Schotter) und der ersatzweise Einbau von bindigerem Zwischenboden auf Basis eines agrartechnischen Gutachtens als Bodenverbesserung genehmigt worden sei, um auf dieser Fläche die Wasserhaltefähigkeit des Bodens zu erhöhen. Dies stelle eine zur gegenständlichen Vorgangsweise diametral gegensätzliche Methode dar.

5. In der Folge wurde der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Behandlungsauftrag nach § 73 Abs. 1 AWG 2002 erlassen.

6. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte dieses ein Gutachten der Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft zur Frage ein, ob durch die gegenständliche Vorgangsweise die nachhaltige Nutzung des Bodens beeinträchtigt werden könne und ob der

betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar sei. In Ihrem Gutachten vom 2. November 2016 führte die Amtssachverständige u.a. aus, dass durch die gegenständliche Vorgangsweise von einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung des Bodens auszugehen sei, da der natürlich gewachsene Bodenaufbau mit für den Ackerbau von sich aus gut geeigneten Böden dahingehend verändert werde, dass eine Schicht Abfallmaterial eingebaut werde. Dies ziehe neben dem Einbau bodenfremder Materialien mittelfristig eine Verschlechterung der natürlichen Bodenfunktionen nach sich - durch die mittelfristig zu erwartende Entwicklung einer Dichtschicht sei die gegenständliche Vorgangsweise daher als eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung des Bodens zu bezeichnen. Durch diese mittelfristig zu erwartende Dichtschicht würden im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck einer Entwässerung gegenteilige Wirkungen hervorgerufen. Das gegenständliche Material sei als durchlässiges, Wasser ableitendes Filtermaterial ungeeignet, um eine langfristige Entwässerungswirkung zu erzielen.

7. Am 20. November 2016 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

7.1. In dieser legte die Bf ein Gutachten des Dipl.-Ing. E M vom November 2016 hinsichtlich der Eignung des verfahrensgegenständlichen Grundstückes als Ackerstandort vor, welches die Schlussfolgerung zog, dass der Standort hinsichtlich seines Wasserhaushaltes aufgrund der durchgeführten Melioration als Acker geeignet sei.
Weiters brachte die Bf in der mündlichen Verhandlung vor, dass die fachliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft von falschen Tatsachenannahmen ausgehe, da es sich entgegen der von ihr herangezogenen Bodenschätzungen bei dem gegenständlichen Grundstück um ein ehemaliges Kiesabbaugebiet handle, sodass der Ursprungsboden, d.h. der natürlich gewachsene Boden, nicht mehr vorhanden sei, was zur Konsequenz habe, dass unterhalb der oberen Humusschicht unmittelbar eine wasserundurchlässige Lehmschicht anschließe. Die tatsächlichen Bodenverhältnisse seien auch im Gutachten von Dipl.-Ing. M beschrieben. Die von der Amtssachverständigen vorgeschlagenen Drainagen seien auf der gegenständlichen Liegenschaft ungeeignet, da diese in ein Dreieck münde, welches von zwei Straßen eingeschlossen sei, weshalb es schon rein technisch nicht möglich sei, eine Rohrdrainung durchzuführen, da das gesammelte Wasser nicht abfließen könne. Auch das Tiefpflügen oder Tieflockern sei nicht möglich, da das Wasser in einen Graben abgeleitet werden müsste, was jedoch aufgrund der räumlichen Situation (dreiecksförmiges Zusammenlaufen des Grundstückes mit Begrenzung durch Straßen) nicht möglich sei, da eine Ableitung des Wassers auf die Straßen nicht erfolgen könne. Das gegenständliche Recyclingmaterial werde schon seit Jahren für die Drainung von Sportplätzen eingesetzt, was laut dem Österreichischen Baustoffrecyclingverband zulässig sei.

Betreffend die von der Amtssachverständigen beschriebenen Umgebungseinflüsse durch Niederschläge oder Frost brachte die Bf Monatsauswertungen der X für die Jahre 2000 bis 2015 der Station X vor, gemäß denen lediglich im Jahr 2006 in zwei Monaten in einer Tiefe von 50 cm ein Frost von -0,4 bis -0,9 Grad als Maximum gemessen worden und daher davon auszugehen sei, dass in einer Tiefe von 80 cm in den letzten 15 Jahren kein einziges Mal Frost vorhanden gewesen sei. Auch seien in dieser Tiefe keine mechanischen Einflüsse vorhanden, da die von der Bf eingesetzten landwirtschaftlichen Geräte breite und große Reifen hätten, sodass der Druck gleichmäßig auf eine große Fläche verteilt werde. Diesbezüglich wurde eine an der TU M erstellte Dissertation vorgelegt, aus welcher hervorgehe, dass bereits in einer Tiefe von 50 cm praktisch kein dynamischer Druck mehr vorhanden sei, sodass in der Tiefe von 80 cm erst recht von keiner Druckbelastung mehr auszugehen sei. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die verwendeten Baurestmassen als Dachziegel eingesetzt gewesen seien und Jahrzehnte dem Frost standgehalten hätten und daher nicht nachvollziehbar sei, weshalb sich dieses Material nunmehr in einer frostfreien Zone von 80 cm und darunter verdicken solle.

7.2. Der Zeuge S gab auf die Frage, welches Material im gegenständlichen Fall eingesetzt wurde, an, dass es sich um Hochbau-Recyclingmaterial gehandelt habe, zu dessen Bestandteilen Beton, Dachziegel, Mauerziegel und Gestein, wie es im Mauerwerk vorkommt, zählen. Weiters gab der Zeuge an, dass das gegenständliche Material auf Reit- und Sportanlagen von der Firma X seit ca. 25 Jahren eingesetzt werde und es keine Beschwerden gäbe, dass dieses nicht wasserdurchlässig sei.

7.3. Seitens der Vorsitzenden wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus sachverständiger Sicht um Beantwortung insbesondere folgender Fragen ersucht:

- Ist das gegenständliche Material unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar?
- Können dadurch Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002, insbesondere die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden (§ 1 Abs. Z 3 AWG 2002), beeinträchtigt werden?

7.3.1. Zur ersten Frage führte der Amtssachverständige für Abfalltechnik in der mündlichen Verhandlung aus, dass die Verwendung von mineralischen Recyclingmaterialien als Mischformen (Tonziegelbruch, Mörtelreste, Betonbruch, Erde und Steine) für Drainagierungen keine sinnvolle Verwendung zu sein scheine - es sei davon auszugehen, dass eine Drainagewirkung im Laufe der Zeit abnehmen werde, da die feinen Materialien im Recyclingmaterial eine dauernde Durchlässigkeit verhindern würden. Es stehe aber außer Zweifel, dass tonige Materialien (gebrannt oder ungebrannt) Wasser speichern und in weiterer Folge dieses wieder abgeben. Zur Errichtung von Drainagen, z.B. in Sumpfgebieten oder

Feuchtwiesen, werde üblicherweise sogenannter „Drainageschotter" aus Naturmaterial in entsprechender Korngröße ohne Feinanteil verwendet. Durch das Fehlen des Feinanteiles sei gewährleistet, dass die Funktion einer Drainage möglichst lang aufrechterhalten bleibe.
Zu dem in der gutachtlichen Stellungnahme des Dipl.-Ing. M enthaltenen Lichtbild betreffend den Bodenquerschnitt des gegenständlichen Grundstückes bis in eine Tiefe von ca. 1 m ab bestehender Geländeoberkante führte der Amtssachverständige aus, dass das in der unteren Bodenschicht eingearbeitete mineralische Recyclingmaterial einen überdurchschnittlich hohen Feinanteil aufweise, wobei diese Zusammensetzung für ein Mischmaterial aus Recyclingbaurestmassen als durchaus üblich anzusehen sei.

Zur zweiten Frage merkte der Amtssachverständige für Abfalltechnik an, dass eine bautechnische Untersuchung des gegenständlichen Materials nicht erfolgt sei, dass diese jedoch für die Frage der Umweltunbedenklichkeit völlig ohne Bedeutung sei und aus dem diesbezüglichen analytischen Untersuchungsergebnis hervorgehe, dass das verwendete Material die Qualitätsklasse A gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan aufgewiesen habe. Eine nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt könne daher auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück gänzlich ausgeschlossen werden.

7.3.2. Die Amtssachverständige für Land- und Forstwirtschaft verwies inhaltlich grundsätzlich auf ihr Gutachten vom 2. November 2016 und merkte darüber hinaus an, dass die unter der Überschrift „Drainage" angeführten ersten Absätze dem allgemeinen thematischen Überblick dienen und nicht, wie seitens der Bf angenommen, eine Empfehlung zur gegenständlichen Angelegenheit darstellen. Die Feststellung von Dipl.-Ing. M, dass die gegenständliche Fläche als Acker geeignet sei, ändere nichts an der fachlichen Sicht der Amtssachverständigen, welche im Gutachten vom 2. November 2016 dargelegt worden sei und sich auf die mittelfristigen Auswirkungen auf die gegenständliche Fläche beziehe.

7.4. Die Bf legte in der mündlichen Verhandlung ein auf ihrem Mobiltelefon gespeichertes Foto vor, auf welchem der am 31. Mai 2016 durchgeführte Schurf, der als Grundlage für das Gutachten des Dipl.-Ing. M diente, ersichtlich war - nach Ansicht der Bf seien auf diesem Foto sehr wohl grobkörnige Anteile in der Drainageschicht zu erkennen.
Der Amtssachverständige für Abfalltechnik merkte dazu an, dass das vorgelegte Foto tatsächlich auch relevante Anteile an grobstückigen Recyclingbestandteilen, vermutlich sogar bis zu einer Kantenlänge von 80 mm, zeige. Auf dem Foto sei aber gleichermaßen der überdurchschnittlich hohe Anteil an verschiedenen feinkörnigen Materialien erkennbar. Zur abschließenden Beurteilung der Frage, ob das verwendete Recyclingmaterial zur Flächendrainagierung geeignet ist, wäre nach Ansicht des Amtssachverständigen für Abfalltechnik eine bautechnische Untersuchung erforderlich.

Die Bf beantragte die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Beurteilung der Frage, ob das verwendete Material zur Flächendrainagierung auf einer landwirtschaftlichen Fläche geeignet ist.

7.5. Betreffend das weiters vom gegenständlichen Behandlungsauftrag umfasste Aushubmaterial (1.700 t) wurde Herr C S ersucht, die diesbezüglichen Formblätter betreffend Abfallinformationen in vollständig ausgefüllter Form nachzureichen, wodurch aus sachverständiger Sicht nach fachlicher Prüfung sichergestellt werden könne, dass ausschließlich unbedenkliches Bodenaushubmaterial für die beabsichtigte Verwendung auf das verfahrensgegenständliche Grundstück verbracht wurde.

8. Mit E-Mail vom 13. Dezember 2016 übermittelte der Rechtsvertreter der Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die geforderten Abfallinformationen betreffend jene ca. 570 t an Aushubmaterial, die von einer fremden Liegenschaft stammten. Das restliche Bodenaushubmaterial stammte nach Information des Rechtsvertreters von der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft, weshalb hierfür kein Formblatt ausgefüllt worden sei.

9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragte einen Amtssachverständigen der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft mit der Erstellung eines Gutachtens zu den bereits in der mündlichen Verhandlung gestellten, unter Punkt III./7.3. erwähnten Beweisfragen. Dieses wurde mit Datum 26. Jänner 2017 erstellt und den Verfahrensparteien zwecks Parteiengehör übermittelt. Es langten keine diesbezüglichen Stellungnahmen der Verfahrensparteien beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Zur Frage der Unbedenklichkeit des Einsatzes des Materials verwies das Gutachten auf die Ausführungen des abfalltechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung. Zum Zweck der gegenständlichen Maßnahme wurde darin ausgeführt, dass die im Rahmen des bisherigen Verfahrens erwähnte Drainagewirkung der Maßnahme im vorliegenden Fall in Ermangelung von Anlagen zur Abführung des Wassers in einen Vorfluter oder ins Grundwasser nicht bestehe - vielmehr könne durch die Einbringung des gegenständlichen Materials im Oberboden anfallendes Niederschlagswasser versickert werden und finde in der aus Recyclingmaterial hergestellten Schicht Porenraum vor, der eine Wasserspeicherung ermögliche. Ein weiteres Versickern werde durch die im Liegenden in dieser Schicht auftretenden Lehme verzögert bzw. weitgehend unterbunden. Faktischer Zweck der Maßnahme sei daher nicht die Drainagierung der Fläche, sondern vielmehr die Schaffung von Speicherraum für anfallendes Niederschlagswasser. Die Wirkung der Maßnahme bestehe in der begrenzten Schaffung einer Abflussmöglichkeit (Speicherraum) sowie in der folgenden Zurverfügungstellung von Wasser für die Vegetation über die Kapillarwirkung des überlagernden Bodenkörpers.

Zur Feststellung, inwieweit diese Maßnahme als sinnvoll angesehen werden könne, sei die Definition eines Vergleichsmaßstabes erforderlich - als solcher werde die ursprüngliche Situation vor Einbringung des Recyclingmaterials herangezogen: Im Vergleich mit dem ursprünglichen Zustand der Fläche habe die Einbringung des Materials deutliche Vorteile für die Bewirtschaftung zur Folge. Die Wasserverhältnisse im Oberboden würden durch die Maßnahme verbessert, sodass die Maßnahme als sinnvoll zu beurteilen sei.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung des Bodens sei zu prüfen, inwieweit die positiven Wirkungen der Maßnahme von Dauer seien und ob durch diese Maßnahme über den zeitlichen Verlauf auch eine Verschlechterung eintreten könnte:
Da das Material nicht in frostfreier Tiefe eingebaut wurde, sei davon auszugehen, dass bei entsprechendem Wassergehalt durch Gefrierprozesse eine weitere Zerlegung der Grobkomponenten und damit eine Verschiebung des Kornspektrums eintrete. Damit verbunden sei ein Abnehmen der hydraulischen Durchlässigkeit, nicht aber gleichermaßen der Speicherfähigkeit, die auch an die Porenräume des Ziegelbruchmaterials gebunden sei. Die Speicherfähigkeit des Materials könne sich zwar im Laufe der Zeit verringern, sich jedoch im Vergleich zum vorherigen Zustand jedenfalls nicht verschlechtern.

Die Fragestellung nach einer möglichen Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Wasser ziele auf eine Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundwassers ab, Oberflächengewässer seien von der Maßnahme nicht betroffen. Der Standort der gegenständlichen Maßnahme liege in der Randzone eines geplanten Schongebietes betreffend den Brunnen der Wasserversorgungsanlage X. Zur Beurteilung des Gefährdungspotenzials, das von der Maßnahme ausgehe, werde die ÖVGW-Richtlinie W 72, Schutz- und Schongebiete, Februar 2004, herangezogen, welche auch als Stand der Technik betreffend den vorsorgenden Schutz von Wasserversorgungsanlagen anzusehen sei. Hinweise zur erforderlichen Qualität des Materials würden darin aus den einschlägigen Schutzbestimmungen der Deponieverordnung und den Richtlinien des Österreichischen Baustoff-Recyclingverbandes abgeleitet.
Da der Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage X hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Verhältnisse mit jenem des Wasserwerkes X vergleichbar sei, wurde darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Schongebiet X die Ablagerung oder der Einbau von mineralischem Recyclingmaterial der Qualitätsstufe A und A+ nach der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Baustoff-Recyclingverbandes, 8. Auflage, September 2009, weder einem Verbot noch einer gesonderten wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sind
„Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen."

§ 2 Abs. 2 und 3 AWG 2002 lauten:

„(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Eine geordnete Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, solange
1. eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 3) erforderlich, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden."

Gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist
„im öffentlichen Interesse die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können."

§ 4 Abs. 1 AWG 2002 enthält folgende Definition:

„(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. ‚Altstoffe'
a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,
um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen."

§ 5 Abs. 1 AWG 2002 normiert Folgendes:

„(1) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden. Im Falle einer Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne von § 2 Abs. 5 Z 6 ist das Ende der Abfalleigenschaft mit dem Abschluss dieses Verwertungsverfahrens erreicht."

§ 15 Abs. 4a AWG 2002 lautet wie folgt:

„(4a) Eine Verwertung ist nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird."

Gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002
„hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen, wenn
1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist."

2. Rechtliche Erwägungen:

2.1. Zur Abfalleigenschaft der verfahrensgegenständlichen Baurestmassen:

Hinsichtlich der Verwirklichung des Abfallbegriffes im Sinn des § 2 Abs. 1 AWG 2002 ist darauf hinzuweisen, dass bereits die alternative Verwirklichung des subjektiven oder des objektiven Abfallbegriffes ausreicht, um die Abfalleigenschaft als erfüllt anzusehen.

Die Bf hat im Laufe des Verfahrens sowie in der Beschwerde vorgebracht, dass aus ihrer Sicht sowohl der subjektive als auch der objektive Abfallbegriff nicht erfüllt seien. Die Bf hat aufbereitete Baurestmassen zur Durchführung der gegenständlichen Maßnahme auf ihrem Grundstück erworben. Diese weisen laut einer

Untersuchung von Dr. B die Qualitätsklasse A auf und sind - wie auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus sachverständiger Sicht festgestellt - im Hinblick auf eine möglicherweise dadurch hervorgerufene Umweltgefährdung unbedenklich. Bei den verfahrensgegenständlichen Baurestmassen handelt es sich jedoch um Altstoffe, deren Abfalleigenschaft per definitionem erst in dem Zeitpunkt endet, in welchem sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

In diesem Zusammenhang sei zum Altstoffbegriff bzw. zum Abfallende von Baurestmassen auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichthofes verwiesen:
Für Baurestmassen und aus diesen hergestellte Produkte hat der Verwaltungsgerichtshof u.a. in seinen Erkenntnissen vom 26. Mai 2011, Zl. 2009/07/0208, und vom 26. Jänner 2012, Zl. 2010/07/0065, zur Rechtslage vor der Geltung der AWG-Novelle 2010 ausgesprochen, dass es nach dem Wortlaut des Gesetzes zur Beendigung der Abfalleigenschaft noch nicht ausreicht, dass die Altstoffe die in § 5 Abs. 1 AWG 2002 bezeichnete (produktähnliche) Qualität aufweisen. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, dass die Altstoffe bzw. die aus ihnen gewonnenen Stoffe tatsächlich in dieser Beschaffenheit „verwendet" werden. Die Aufbereitung von Baurestmassen zu Recyclingbaustoffen bestimmter Qualitäten führt somit nicht das Abfallende dieser Baurestmassen herbei. Dies bewirkt erst deren unmittelbarer Einsatz als Baustoff. Lediglich der Einbau bzw. die Verbauung bewirkt eine Verwendung „unmittelbar als Substitution". Dieses Auslegungsergebnis erweist sich auch aus folgender Überlegung als sachgerecht: Baurestmassen können nämlich nach ihrer Aufbereitung nicht generell für den Wiedereinbau, also nicht für jeden Zweck, dem das ursprüngliche Material gedient hatte, eingesetzt werden. Die Einsatzmöglichkeit hängt nämlich - siehe auch den gemäß § 8 Abs. 1 AWG 2002 erstellten Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2006 - von der konkreten herkunfts- und kontaminationsbedingten Qualität (A+, A oder B) des jeweiligen Materials ab.

Im Erkenntnis vom 27. November 2012, Zl. 2012/10/0086, hat der Verwaltungsgerichtshof dargelegt, dass diese Judikatur zur Rechtslage vor der AWG-Novelle 2010 für Baurestmassen und aus diesen hergestellte „Recyclingprodukte" auch im Geltungsbereich des AWG 2002 in der Fassung der AWG-Novelle 2010 gilt und dazu unter Bezugnahme auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AWG-Novelle 2010 ausgeführt, dass insbesondere aus dem Umstand, dass nach den Erläuterungen die Herstellung von Sekundärbaustoffen ausdrücklich nicht unter den Begriff der „Vorbereitung zur Wiederverwendung" im § 5 Abs. 1 AWG 2002 mit der AWG-Novelle 2010 hinzugefügten zweiten Satz fällt, eindeutig hervorgeht, dass die Aufbereitung von Baurestmassen keine „Vorbereitung zur

Wiederverwendung" ist und § 5 Abs. 1 zweiter Satz AWG 2002 in der Fassung der AWG-Novelle 2010 nicht zur Anwendung kommt.

Somit ist hinsichtlich des gegenständlich verwendeten Baurestmassen-Recyclingmaterials festzuhalten, dass es sich dabei so lange um Abfälle handelt, bis diese unmittelbar als Substitution von Rohstoffen verwendet und damit einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2.2. Im vorliegenden Fall ist somit zu prüfen, ob es sich bei der von der Bf vorgenommenen Maßnahme um eine zulässige Verwertung im Sinne des AWG 2002 handelt: Dazu ist auf die in § 15 Abs. 4a AWG 2002 enthaltene Definition der Zulässigkeit einer Verwertungsmaßnahme hinzuweisen, gemäß der eine Verwertung nur zulässig ist, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter (im Sinne von § 1 Abs. 3) durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird.

Somit sind folgende Fragen zu beantworten:
- Ist das betreffende Baurestmassen-Recyclingmaterial unbedenklich für den beabsichtigen sinnvollen Zweck einsetzbar?
- Können durch dessen Einsatz Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 beeinträchtigt werden?
- Wird durch die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen?

2.2.1. Zur Frage des unbedenklichen Einsatzes des Materials für den beabsichtigten sinnvollen Zweck erstatteten die Amtssachverständigen für Abfalltechnik und für Land- und Forstwirtschaft Gutachten bzw. Stellungnahmen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Die Amtssachverständige für Land- und Forstwirtschaft wies in ihrem Gutachten darauf hin, dass es mittelfristig durch Umgebungseinflüsse, wie Niederschlagswasser, Bodenbearbeitung und Verdichtung, zu einer Verblockung durch die groben Fraktionen und einer Verklebung durch die feinen Fraktionen komme und die dadurch entstehende Dichtschicht den beabsichtigten Zweck der Entwässerung der Grundfläche langfristig nicht erfüllen könne. Der Amtssachverständige für Abfalltechnik führte in der mündlichen Verhandlung aus, dass eine Verwendung von mineralischen Recyclingmaterialien als Mischform für Drainagierungen nicht sinnvoll scheine und der hohe Feinanteil in dem verwendeten Material die langfristige Funktion einer Drainage beeinträchtige. Aus seiner Sicht wäre als Voraussetzung zur Beurteilung der Frage, ob das verwendete Material zur Drainagierung auf der gegenständlichen Fläche geeignet sei, eine bautechnische Untersuchung desselben erforderlich.

Die Amtssachverständige für Land- und Forstwirtschaft verwendete zur Erstellung ihres Gutachtens einen Auszug aus der Finanzbodenschätzungsreinkarte und kam auf dieser Basis zu dem Schluss, dass der von der gegenständlichen Maßnahme betroffene Boden im Vergleich zu dem bestehenden Boden auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück eine etwas schlechtere Einstufung aufweise, es sich jedoch auf Basis dieser Schätzung auch in diesem Bereich um einen für den Ackerbau von sich aus gut geeigneten Boden handle.
Im Rahmen der mündlichen Verhandlung brachte die Bf vor, dass es sich entgegen der von der Amtssachverständigen herangezogenen Bodenschätzungen bei dem gegenständlichen Grundstück um ein ehemaliges Kiesabbaugebiet handle, sodass der Ursprungsboden bzw. der natürlich gewachsene Boden nicht mehr vorhanden sei, was zur Konsequenz habe, dass unterhalb der oberen Humusschicht eine wasserundurchlässige Lehmschicht anschließe.

Da die gestellte Beweisfrage in der mündlichen Verhandlung nicht abschließend zu klären war und die Frage der Eignung des Materials als Drainage weiterhin im Raum stand, beauftragte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Amtssachverständigen der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens, welches auch den zu dieser Zeit aktuellen Ermittlungsstand hinsichtlich des der Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhaltes berücksichtigte:
Bei dem auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück vorhandenen Boden handelt es sich um sehr dichten und sehr gering wasserdurchlässigen tonigen Lehm, was auch aus der von der Bf beigebrachten Stellungnahme von Dipl.-Ing. M samt Fotodokumentation hervorgeht.
Das gegenständliche Gutachten definierte aufgrund der vorliegenden Ermittlungsergebnisse als beabsichtigten Zweck der gegenständlichen Maßnahme nicht die Drainagierung der Fläche, sondern vielmehr die Schaffung von Speicherraum für anfallendes Niederschlagswasser - die Wirkung der Maßnahme besteht somit in einer begrenzten Schaffung einer Abflussmöglichkeit (Speicherraum) sowie in der folgenden Zurverfügungstellung von Wasser für die Vegetation über die Kapillarwirkung des überlagernden Bodenkörpers.
Um abzuschätzen, ob der Zweck der gegenständlichen Maßnahme als sinnvoll zu erachten ist, wurde als Vergleichsmaßstab die ursprüngliche Situation vor Einbringung des Materials herangezogen, wobei aufgrund der im gegenständlichen Einzelfall vorliegenden Ermittlungsergebnisse die faktische Beschaffenheit des verfahrensgegenständlichen Bodens als sehr dicht und sehr gering wasserdurchlässig und tonig gesondert zu berücksichtigen ist. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass im Vergleich zu dem ursprünglichen Zustand der Fläche die Einbringung des Materials deutliche Vorteile für die Bewirtschaftung zur Folge hat, da die Wasserverhältnisse im Oberboden verbessert werden und die Maßnahme folglich aus fachlicher Sicht als sinnvoll zu beurteilen ist.
Die Unbedenklichkeit des Materials wurde, wie bereits erwähnt, in der mündlichen Verhandlung vom abfalltechnischen Amtssachverständigen festgestellt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich der schlüssigen Begründung des vorliegenden Gutachtens des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft an, merkt aber ausdrücklich an, dass es sich bei dem vorliegenden Fall um einen besonders zu beurteilenden Einzelfall handelt, in welchem aufgrund des nunmehr feststehenden Ermittlungsstandes von der Sinnhaftigkeit der gegenständlichen Maßnahme auszugehen ist. Daraus sind jedoch keineswegs Schlüsse auf eine allgemein gültige Vorgangsweise bzw. auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Durchführung derartiger Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zu ziehen. Die Einschätzung der Zulässigkeit einer derartigen Maßnahme im Sinn der Definition des § 15 Abs. 4a AWG 2002 bedarf selbstverständlich immer einer gesonderten Einzelfallprüfung und -beurteilung.

2.2.2. Zur Frage der möglichen Beeinträchtigung von Schutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 ist hinsichtlich der theoretisch in Frage kommenden Schutzgüter festzuhalten, dass aus sachverständiger Sicht aufgrund der Einstufung des Materials als der Qualitätsklasse A entsprechend mit der gegenständlichen Verwendung desselben eine Beeinträchtigung der Umwelt auszuschließen ist. Es sind folglich auch keine Gesundheitsgefährdung bzw. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürliche Lebensbedingungen zu befürchten.
Zu der im vorliegenden Fall weiters relevanten Frage der möglichen Beeinträchtigung einer nachhaltigen Nutzung von Wasser oder Boden wurde von der Amtssachverständigen für Land- und Forstwirtschaft in ihrem Gutachten festgehalten, dass durch die Beschaffenheit des verwendeten Materials mittelfristig davon auszugehen sei, dass es zur Entwicklung einer Dichtschicht komme und deshalb eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung des Bodens vorliege. Basis dieser Feststellung war wiederum die aufgrund der Finanzbodenschätzungsreinkarte getroffene Qualifikation des bestehenden Bodens im gegenständlichen Grundstücksbereich als von sich aus für Ackerbau gut geeigneter Boden.
Das in der Folge eingeholte und auf dem Ermittlungsstand nach Abschluss der mündlichen Verhandlung basierende Gutachten des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft führte diesbezüglich aus, dass bei entsprechendem Wassergehalt durch Gefrierprozesse eine weitere Zerlegung der Grobkomponenten eintrete und dass damit ein Abnehmen der hydraulischen Durchlässigkeit, nicht aber gleichermaßen der Speicherfähigkeit verbunden sei - diese könne sich zwar im Laufe der Zeit verringern, verschlechtere sich im Vergleich zum vorherigen Zustand jedoch nicht. Unter Berücksichtigung des bereits oben unter Punkt 2.2.1. erwähnten, vom Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft herausgearbeiteten tatsächlichen Zweckes der verfahrensgegenständlichen Maßnahme, nämlich einerseits der Schaffung einer Abflussmöglichkeit für Niederschlagswasser mittels Speicherraum und andererseits der nachfolgenden Zurverfügungstellung von Wasser für die Vegetation über die Kapillarwirkung des überlagernden Bodens in Kombination mit dem

Zustand des Bodens am verfahrensgegenständlichen Grundstück vor Durchführung der Maßnahme, ist somit davon auszugehen, dass auch die nachhaltige Nutzung des Bodens durch die gegenständliche Maßnahme im vorliegenden Einzelfall nicht beeinträchtigt werden kann.
Das Nichtvorliegen einer möglichen Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Wasser wurde im Gutachten des Amtssachverständigen für Grund- und Trinkwasserwirtschaft ebenso schlüssig begründet - eine derartige Beeinträchtigung war aber aufgrund der bisher vorliegenden Verfahrensergebnisse ohnedies nicht zu befürchten.

2.2.3. Über die nunmehr in Prüfung gezogenen Bestimmungen des AWG 2002 hinaus wurden durch die gegenständliche Maßnahme auch keine anderen Rechtsvorschriften verletzt - es wurden weder die möglicherweise auch relevanten Bestimmungen des Wasserrechtes noch des Naturschutzrechtes verletzt.

2.3. Somit ist festzuhalten, dass die Prüfung der Voraussetzungen des § 15 Abs. 4a AWG 2002 ergeben hat, dass im vorliegenden Fall eine zulässige Verwertung des verfahrensgegenständlichen Baurestmassen-Recyclingmaterials vorliegt und dessen Abfalleigenschaft jedenfalls mit dem Einbau des gegenständlichen Materials geendet hat.
Aufgrund dieses Ermittlungsergebnisses ist der von der Bf angefochtene Behandlungsauftrag hinsichtlich der 1.200 t mineralischen Baurestmassen (Recyclingmaterialien) als gegenstandslos zu betrachten und der diesbezüglich ergangene Bescheid somit aufzuheben.

2.4. Hinsichtlich der darüber hinaus vom angefochtenen Behandlungsauftrag umfassten 1.700 t natürlichen Bodenaushubmaterialien wurde bereits in der Sachverhaltsdarstellung ausgeführt, dass die vom Amtssachverständigen für Abfalltechnik diesbezüglich geforderten Nachweise hinsichtlich der Umweltunbedenklichkeit des Materials dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden, wobei es sich um nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial bzw. um vom verfahrensgegenständlichen Grundstück stammendes Bodenaushubmaterial handelte, welches in der Folge durch Aufbringung auf den zuvor eingebrachten mineralischen Baurestmassen-Recyclingmaterialien verwertet wurde. Somit ist der angefochtene Behandlungsauftrag auch diesbezüglich als gegenstandslos zu bezeichnen und aufzuheben.

2.5. Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid zur Gänze aufzuheben ist. Zur inhaltlichen Beurteilung sei nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorliegenden Entscheidung um einen Einzelfall handelt, aus welchem keinerlei Schlüsse auf eine allgemein gültige Vorgangsweise bzw. auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Durchführung derartiger

Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft bzw. Bodenbewirtschaftung zu ziehen sind.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing